



...wichtigste Erklärung ...

...welchem Bündnis mit einer russischen Partei ...

...Wien, 8. August. (V. T. Z.) Da die neue Seite ...

Der Krieg im Westen.

...v. Berlin, 8. August. (Zentral.) ...

...Englischer Heeresbericht ...

Der Rückzug der Deutschen.

...Eine Meldung aus S. Gallen zufolge ...

...Berlin, 7. August. Der Morning Post ...

...Kopenhagen, 9. August. Offiziell ...

Die Besetzung von Paris.

...Progres de Lyon meldet, daß es gelungen ...

...Wie das französische Volk belogen wird ...

...gehört nicht mehr ...

...Schlecht erinnert der Aprilerfolge 1917 ...

Der Krieg zur See.

...v. Berlin, 8. August. (Zentral.) ...

...Das Verbot ...

...Kopenhagen, 8. August. ...

Zur Lage in Rußland.

...Wien, 8. August. (V. T. Z.) ...



Legenplan von Archangel.

kleine Kriegsnachrichten.

...Berlin, 8. August. Ein Eigenbericht ...

...Wien, 8. August. Die Abgeordnete ...

...Wien, 8. August. Die griechischen ...

...Wien, 8. August. Die rumänischen ...

...Wien, 8. August. Die rumänischen ...

Der internationale Sozialistenkongress soll im Haag stattfinden.

...Wien, 8. August. Nach einer ...

Die finnische Verfassungsfrage.

...Helsingfors, 8. August. Die dritte ...

...Es fragt sich nun, ob auf Grund ...

Nachträgliches zum Malby-Prozess.

...Wien, 8. August. Der ...



**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanwalters über den Verkauf des Eigentums von 20. Juli 1918 und der Befugnis der Reichsgerichtsstelle vom 28. Juli 1917 wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 7. September und 10. Oktober 1918 für den Stadtbereich folgendes angeordnet:

Jeder Hausball kann im Monat August ein Bietisches Güthoff (sogenannte P-Kadung) zum Preise von 25 Pfennigen nach Maßgabe der aufgeführten Bestimmungen in den P-Kadungen ober in den P-Kadungen hinsichtlich der P-Kadungen, welche bei der Verteilung im Juli keinen Güthoff erhalten haben, können bei dieser Verteilung 2 Bafette beziehen.

Bei dem Verkauf der Verkäufer in der Rubrik „Güthoff“ in Spalte 2 des von Käufer vorzuliegenden Lebensmittellieferanten Kauf für Juli und in Spalte 3 den Kauf für August durch Eintragung des Datums mit Kunde oder angeforderten Zinssatz anzumerken. Für einen Lebensmittellieferanten darf für jede Verteilung nur ein Bietisches abgegeben werden. Bauschaltungen, welche bei dieser Verteilung keinen Güthoff erhalten, werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt.

Wegen der Abgabe der Güthoffmenge (P-Kadung) an Bietisch- und Speisebetriebe jeder Art, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Pensionen, Kantinen und ähnliche Betriebe wird auf § 3 unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober 1918 verwiesen. Zweifelsfragen gehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

Halle, den 8. August 1918. Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 14 des Umfassungsgesetzes vom 26. Juli 1918 werden diejenigen Personen (Gewerbetreibende, Bergarbeiter, Geschäftsbetriebe usw.), welche die im § 8 genannten Gegenstände (Kaufgegenstände) umsetzen, angefordert, sich innerhalb 3 Tagen schriftlich oder mündlich beim Umfassungsausschuss - Rathausstr. 6 III, Zimmer 125, nachmittags von 9-12 Uhr vorzusprechen zu lassen. Die Anmeldung muß enthalten: Name (Firma), Wohnort (St. der Leitung), Straße und Hausnummer des Unternehmens und Angabe der Gegenstände, die das Unternehmen umsetzt oder die Leistungen, die es ausführt, nach ihrer handelsüblichen Beschreibung.

Halle, den 8. August 1918. Umfassungsausschuss für den Stadtbereich Halle.

**Verordnung**

über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 30. Juli 1918. Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 § 87 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 435) wird bestimmt:

- § 1. In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden: I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste: 1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerere Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalvorstandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag; 2. für die zum Sprünge verwendeten Zugochsen durchschnittlich dreieinhalb Pfund für den Tag; 3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich einhalb Pfund für den Tag; 4. für die in Ermanglung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen unter Befristung auf zwei Jahre für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugtag und den Tag; 5. für zum Sprünge verwendete Ziegenböde auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich; 6. für zum Sprünge verwendete Schafböde auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich; II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Ober, die zum Sprünge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Mitgliedern dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zugochsen gebrüt sind und die dem Kommunalvorstande dies angezeigt haben, an die Zugochsen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Zentner verfüttern.

Die Reichsputtermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalvorständen zur Verfertigung der Tierhälter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe...

**Hallescher Hausfrauenbund.**

Schuhherstellungs-Lehrgang Ende August werden noch Anmeldungen angenommen. Leisten vorhanden. Große Steinstraße 161. Rathausstraße 17.

Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchinnen, Waschfrauen und Aufwartungen erhalten jederzeit kostenlos Stellung durch das Städtische Arbeitsamt (weibl. Abteilung), Leipziger Straße 161.

**Maurer und Arbeiter**

für dauernde Arbeit gesucht Herm. Pfeiffer Baugeschäft, Ulestraße 2.

**Arbeiter, abonniert auf die Volksstimme!**

Arbeiter, abonniert auf die Volksstimme!

**Wer trägt die Schuld am Kriege?**

Die Schuld am Kriege... Wer trägt die Schuld am Kriege? Die Schuld am Kriege...

Lumpen, Knochen, Eisen, Metalle, Papier werden mit Subventionen und Subventionen besetzt und repariert. (1100) Großes Hofmann, Rathausstr. 22. Hoffmann, Rathausstr. 20.

Verfahren... Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüße, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

- § 1. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste: 1. für Keffel und Maultiere, die ausschließlich in Betrieben des Handelsgewerbes oder der Industrie in Betrieben ausschließlich landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden oder im Besitz öffentlicher Körperlichkeiten oder von Beamten stehen, die die Pferde zu bestimmten Dienstleistungen verwenden, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage für jedes weitere halbes Jahr von zwei Pfund für den Tag; 2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, die zum Sprünge verwendeten Zugochsen, Zugochsenböde und Zugochsenböde, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermanglung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen, unter Befristung auf zwei Jahre für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Tiere; II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprünge verwendeten Zugochsen und die zur Jagd verwendeten Zugochsen in den § 1 bezeichneten Mengen. Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und II genannten Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Beweidung oder zur Beweidungszwecken gehalten werden (Sumpfpferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsputtermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 82 der Reichsgetreideverordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Futtermengen für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswirtschaft der Arbeiterschaft, des Schages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Judittiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

Die Reichsputtermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste oder in bestimmten Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgelegten Mengen verfüttert wird.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 30. Juli 1918. Der Staatssekretär des Reichsputtermittelamts, von Malchow.

**Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.**

(Verdientlich im Reichsanzeiger Nr. 182.) Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüße, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

- § 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen: 1. Keffel und Birnen. Gruppe I: Tafelobst 0,85 M. Tafelobst sind alle gefüllten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Konsum geeigneten Früchte unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verhäuterten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst. Gruppe II: Wirtschaftsobst 0,15 M. Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Roh- und Falobst, sowie das aus der Gruppe I ausgelesene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist. 2. Zwetschen, Zwetschen, Hausplanken, Hausweischen, Musplanken, Sauernplanken, Thüringer Planken mit Ausnahme der Weingewächse 0,20 M. Strenngewächse 0,10 M.

Für Edelobst (Keffel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgelegt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüße und Obst oder die von ihnen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höchster Preis als 35 Pf. bis zu 80 Pf. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pf. je Pfund gewährt werden.

Die Erzeugerhöchstpreise von Tafelobst und Tafelobst... Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüße, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

- § 1. Der Preis für tafelfähige Früchtemengen ohne Krone darf beim Verkauf durch den Erzeuger den Preis von 18 Pf. je Pfund nicht übersteigen. Der Preis gilt für gelbste, marktübliche Pappelweiser, fast verlesen in Holzmagazinen oder in Schiff. Diese Verordnung tritt am 3. August 1918 in Kraft. Berlin, den 31. Juli 1918. Reichsputtermittelamt, von Malchow.

**Bekanntmachung über den Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüße, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

- § 1. Der Preis für tafelfähige Zwiebeln ohne Krone darf beim Verkauf durch den Erzeuger den Preis von 18 Pf. je Pfund nicht übersteigen. Der Preis gilt für gelbste, marktübliche Pappelweiser, fast verlesen in Holzmagazinen oder in Schiff. Diese Verordnung tritt am 3. August 1918 in Kraft. Berlin, den 31. Juli 1918. Reichsputtermittelamt, von Malchow.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkauf von Vieh vom 10. April 1918... Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 31. Juli 1918. Reichsputtermittelamt, von Malchow.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkauf von Vieh vom 10. April 1918... Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 31. Juli 1918. Reichsputtermittelamt, von Malchow.

**Verordnung betr. Zuwiderhandlungen gegen die Papperhebeschäftigten.**

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft: a) wer entgegen der Abs. 1 der Papperhebeschäftigten des Reichsputtermittelamts vom 17. 6. 18 ohne im Besitz eines für den gültigen Papperhebescheinigung zu sein, die besagten Gebiete betritt oder das besagte Gebiet betritt; b) wer entgegen der Abs. 2 a. a. D. den vorgeschriebenen Reisezettel nicht mitführt; c) wer es unternimmt, sich bei der polizeilichen Papperhebescheinigung im besagten Gebiet vorzuzeigen; d) wer unternimmt, eine Uniform, eine Ausrüstung, einen Ordon oder ein Ehrenzeichen zu tragen.

Zukünftig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbehörden die Verordnung tritt sofort in Kraft. Großes Haupt-Quartier, den 6. Juni 1918. Der Generalinspektionschef, von Malchow.

**Verordnung betr. Zuwiderhandlungen gegen die Papperhebeschäftigten.**

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft: a) wer entgegen der Abs. 1 der Papperhebeschäftigten des Reichsputtermittelamts vom 17. 6. 18 ohne im Besitz eines für den gültigen Papperhebescheinigung zu sein, die besagten Gebiete betritt oder das besagte Gebiet betritt; b) wer entgegen der Abs. 2 a. a. D. den vorgeschriebenen Reisezettel nicht mitführt; c) wer es unternimmt, sich bei der polizeilichen Papperhebescheinigung im besagten Gebiet vorzuzeigen; d) wer unternimmt, eine Uniform, eine Ausrüstung, einen Ordon oder ein Ehrenzeichen zu tragen.

Zukünftig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbehörden die Verordnung tritt sofort in Kraft. Großes Haupt-Quartier, den 6. Juni 1918. Der Generalinspektionschef, von Malchow.

**Verordnung betr. Zuwiderhandlungen gegen die Papperhebeschäftigten.**

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft: a) wer entgegen der Abs. 1 der Papperhebeschäftigten des Reichsputtermittelamts vom 17. 6. 18 ohne im Besitz eines für den gültigen Papperhebescheinigung zu sein, die besagten Gebiete betritt oder das besagte Gebiet betritt; b) wer entgegen der Abs. 2 a. a. D. den vorgeschriebenen Reisezettel nicht mitführt; c) wer es unternimmt, sich bei der polizeilichen Papperhebescheinigung im besagten Gebiet vorzuzeigen; d) wer unternimmt, eine Uniform, eine Ausrüstung, einen Ordon oder ein Ehrenzeichen zu tragen.

Zukünftig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbehörden die Verordnung tritt sofort in Kraft. Großes Haupt-Quartier, den 6. Juni 1918. Der Generalinspektionschef, von Malchow.

**Verordnung betr. Zuwiderhandlungen gegen die Papperhebeschäftigten.**

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft: a) wer entgegen der Abs. 1 der Papperhebeschäftigten des Reichsputtermittelamts vom 17. 6. 18 ohne im Besitz eines für den gültigen Papperhebescheinigung zu sein, die besagten Gebiete betritt oder das besagte Gebiet betritt; b) wer entgegen der Abs. 2 a. a. D. den vorgeschriebenen Reisezettel nicht mitführt; c) wer es unternimmt, sich bei der polizeilichen Papperhebescheinigung im besagten Gebiet vorzuzeigen; d) wer unternimmt, eine Uniform, eine Ausrüstung, einen Ordon oder ein Ehrenzeichen zu tragen.

Zukünftig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbehörden die Verordnung tritt sofort in Kraft. Großes Haupt-Quartier, den 6. Juni 1918. Der Generalinspektionschef, von Malchow.

**Der moderne Metallarbeiter**

Maschine für Dreher, Schleifer und Maschinenbauer. 4. Aufl. 348 S., geb., 136 Abbild. Von Otto Schwann. Dieses Werk legt jeden Metallarbeiter in den Stand, schnell und sicher die vorzunehmenden Berechnungen der Räder an Drehbänken zum Selbstbestimmen vorzunehmen zu können. Es enthält ferner Fertigkeitstabelle, Zeichnungen u. s. w. Preis 10 M. Das Werk ist in einfacher, klarer Weise von einem Kollegen geschrieben und daher bestens zu empfehlen. Gegen Einsendung von 5.20 M. oder Nachn. 5.50 M. Edm. Herrmann, Abt. 21, Berlin, Frankstr. 51 (Postfach 798). [1522]

**Weibentels.**

Gasofen Haier Löwe. Freundliches Familienlokal der Nounstadt. Empfiehlt täglich, auch außer dem Hause, vorzüglich gepflegtes. Ottor-Lagerbier, hell, sowie Kumbacher St. Pauli, dunkel.

**Die Glocke**

Reinlich, Wochenblatt seit 80 J. im Abonnement vierteljährlich 3.50 M., empfiehlt die Buchh. Hoffmann, Halle, Dr. Meißnerstr. 27.

**Spielwaren**

in großer Auswahl an billigen Preisen 1800 im Kaufhaus H. Elkan, Leipziger Straße 87.

**Peiknitz.**

Sonnabend, 16. August, abends 8 Uhr Volkskonzert v. Stadttheater-Orchester. Eintritt 20 Pf. [1487] Vorverkauf in der Hofmusikalienhandl. H. Nathan.

**Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge**

aus soliden, schönen Stoffen verarbeitet, neue Macharten, in großer Auswahl. Kaufhaus H. Elkan, Leipziger Straße 87.

**Gebrauchl. Möbel, Holzwaren**

Gefas u. Bettdecken verkauft R. Sachse, [1489] Speyerstr., Bürgener Str. 7.



